



Samtgemeinde **Horneburg**

Hauptsatzung für die Samtgemeinde Horneburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. von 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung vom 04. Juni 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Horneburg“.
- (2) Sie hat den Sitz im Flecken Horneburg.
- (3) Mitglied der Samtgemeinde sind:
Gemeinde Agathenburg
Gemeinde Bliedersdorf
Gemeinde Dollern
Flecken Horneburg
Gemeinde Nottensdorf

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt einen goldenen Schild, unter einem blauen Wellensparren ein offenes Burgtor mit fünf spitzbedachten Zinntürmen, deren mittlerer höher ist.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und gold.
- (3) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt zwei waagerechte Streifen in rot und gold, in der Mitte belegt mit dem Wappen nach Absatz 1.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Horneburg, Landkreis Stade."

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 NGO aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. die Einrichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bedeutung haben;
2. die Durchführung der Bebauungspläne einschließlich der Erschließung, letztere auch, wenn kein Bebauungsplan vorliegt, nach Maßgabe der Beschlüsse der Räte der Mitgliedsgemeinden.

Dazu gehört auch die Abrechnung der Anliegerbeiträge und Erschließungskosten auf der Grundlage bestehender Ortssatzungen und Ratsbeschlüsse der Mitgliedsgemeinden.

Die Aufstellung der Bebauungspläne bleibt Aufgabe der Mitgliedsgemeinden; die Samtgemeinde ist jedoch rechtzeitig und angemessen zu beteiligen; die mit der Erschließung verbundenen Aufwendungen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden, soweit sie nicht durch Beiträge und sonstige Leistungen Dritter gedeckt werden können.

3. die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung, im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung der Planung;
4. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung;
5. das Bereithalten von Obdachlosenunterkünften;
6. die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren;
7. die Aufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 6

Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage.

§ 7

Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8

Vertreter/in der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch die / den erste/n stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in, bei deren / dessen Verhinderung durch die / den zweite/n stellvertretende/n Samtgemeindebürgermeister/in vertreten.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Die / der Samtgemeindebürgermeisterin / Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) In Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin / Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Auf den Termin der Einwohnerversammlung ist zwei Wochen vorher in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden und an der Anschlagtafel im Rathaus hinzuweisen.

§ 10

Beschwerden an den Rat

Die / der Samtgemeindebürgermeisterin / Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Eingabe soll eine Stellungnahme der Verwaltung beigefügt werden.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. ²Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. ³In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) ¹Die öffentlichen Bekanntmachungen von Verordnungen und Satzungen, sonstige Bekanntmachungen und die Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden im Rathaus Horneburg, Lange Str. 47 – 49, 21640 Horneburg und in den amtlichen Aushangkästen in Agathenburg, Hinter den Höfen 7 (Kindergarten)

Bliedersdorf, Hauptstraße (gegenüber dem Dorfgemeinschaftshaus)
 Dollern, Am Buschteich 34
 Horneburg, Burggraben (gegenüber dem Burgmannshof)
 Nottensdorf, Alte Dorfstraße 1 (Feuerwehrgerätehaus)
 veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. ²Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.12.1982 außer Kraft.

Horneburg, 04. Juni 1997

(Glüsen)
 Samtgemeindebürgermeister

(Gronert)
 Samtgemeindedirektorin

Genehmigt durch den Landkreis Stade am 19.06.1997, Az. 10-15 28 00 (65), Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stade (Nr. 24 vom 26.06.1997), Berichtigung im Amtsblatt des Landkreises Stade (Nr. 26 vom 10.07.1997)

Die 1. Änderungssatzung wurde in der Sitzung des Rates am 02.11.2000 beschlossen
 - **aufgehoben durch Beschluss des SG-Rates vom 24.01.01** -

Eine neue 1. Änderungssatzung wurde am 24.01.01 erlassen.
 Geändert § 5 Abs. 2, § 8 und § 9 Abs. 1 und 2

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 7 am 15.02.2001

Die 2. Änderungssatzung wurde am 10.03.10 erlassen.
 Geändert § 5 Abs. 1 und 2, Neufassung § 11

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 12 am 25.03.2010